

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
*Behandlung der Stellungnahmen*  
*Satzungsbeschluss*

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 1	<b>Einwender:</b> Amt Joachimsthal (Schorfheide) Joachimsplatz 1-3 16247 Joachimsthal	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 01.07.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<b>Einwendung:</b> keine Einwände  <b>Abwägungsvorschlag:</b> keine Abwägung erforderlich  <b>Beschluss:</b> -keine Abwägung erforderlich		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
 Behandlung der Stellungnahmen  
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 2	<b>Einwender:</b> EWE Netz GmbH Bergerstraße 105 16225 Eberswalde	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 08.07.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<p><b>Einwendung:</b>          Vielen Dank für die Information zu Ihrem Vorhaben. Bitte entnehmen Sie die Lage unserer Versorgungsleitungen aus den beiliegenden Planunterlagen, berücksichtigen Sie die Hinweise aus dem beigefügten "Merkheft für Baufachleute". Die genaue Lage der Leitung ist durch Querschläge mittels Handschachtung festzustellen. Die Pläne haben nur eine begrenzte Gültigkeit von 4 Wochen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Vor Baubeginn ist es zwingend erforderlich, sich über vorhandene Versorgungsleitungen zu informieren. Auf Anforderung geben wir für die eingesetzten Baufirmen Bestandspläne aus.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>          Im unteren Teil der Haupteinfahrt( Fahrgasse des Parkplatzes) und in der vorhandenen hinteren Grundstückszufahrt für das Grundstück Eberswalder Straße 2 (Wohnhaus) verläuft gemäß dem übermittelten Leitungsplan eine Gas-Hausanschlussleitung. Diese wird von den Baumaßnahmen der Baumarkterweiterung nicht tangiert. Im Bebauungsplan wird die Leitung informativ dargestellt. Die Hinweise zur genauen Ermittlung der Leitung werden zur Kenntnis genommen. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Beachtung übermittelt.</p> <p><b>Beschluss:</b>          -informelle Darstellung der Leitung im Bebauungsplan          -Kenntnisnahme der Hinweise</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
 Behandlung der Stellungnahmen  
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 3	<b>Einwender:</b> EWE Netz GmbH Bergerstraße 105 16225 Eberswalde	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 08.07.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<p><b>Einwendung:</b>          Bei Unterschreitung des Mindestabstandes (Näherungen &lt; 40 cm, Kreuzungen &lt; 20cm) zu den bereits von uns verlegten Ortsnetz- und Telekommunikationsleitungen hat eine örtliche Einweisung zu erfolgen. Veränderungen der Überdeckung unserer Leitungen, eine Überbauung unserer Anlagen mit Gebäuden, Schuppen, Borden, Schächten, Kanälen usw. sind nicht zulässig. Eine spätere Bepflanzung der Trasse mit Bäumen erfordert Mindestabstände und Schutzmaßnahmen für unsere Leitungen. Gegenwärtig planen wir dort keine Maßnahmen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass unsere Versorgungsanlagen je nach Bedarf der territorialen Entwicklung ständig erweitert werden (Erdgas- und Telekommunikationsleitungen sowie Hausanschlüsse).          Der Aufbau der Oberflächenbefestigung im Bereich der Versorgungsleitungen muss so konstruiert sein, dass nachfolgende Arbeiten, wie Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen in Havariefällen, Rohrnetzkontrollen u. a., problemlos durchgeführt werden können. Wir empfehlen die Verlegung von Beton- oder Natursteinpflaster.          Sollte der Einbau einer hydraulisch gebundenen Tragschicht erforderlich werden oder der Unterbau mit Recycling die Stärke von 10 cm überschreiten, dann müssen gemeinsam Lösungen gefunden werden, um diese Arbeiten an den Leitungen zu gewährleisten. Zusätzlich sind Armaturen (z. B. Schieber) entsprechend unseren Vorgaben zu sichern.          Sollte eine Umlegung bzw. Sicherung unserer Anlagen erforderlich sein, ist ein rechtzeitiger Antrag mit einer Kostenübernahmeerklärung des Bauherren erforderlich.          Nach Beendigung der Bautätigkeit benötigen wir Pläne mit den Ergebnissen der Bestandvermessung (möglichst in digitaler Form) und zur Endabnahme ziehen Sie uns bitte hinzu.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>          Die Hinweise sind nicht bebauungsplanrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der VHT wurde unterrichtet.</p> <p><b>Beschluss:</b>          -Kenntnisnahme der Hinweise</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
*Behandlung der Stellungnahmen*  
*Satzungsbeschluss*

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 4	<b>Einwender:</b> Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Ost Caroline-Michaelis- Straße 5-11 10115 Berlin	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 09.07.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<p><b>Einwendung:</b>                  Nach Durchsicht der Planungsunterlagen nehmen wir ohne innerbetriebliche Beteiligung unserer Fachdienste wie folgt Stellung:                  Östlich vom Gebiet des Bebauungsplans Nr. 528/1 grenzt die stillgelegte Bahntrasse der Strecke 6792 Eberswalde West - Finowfurt an die Flächen des heutigen toom - Baumarktes an. Aus den beschriebenen Maßnahmen zur Erweiterung und Anpassung des Baumarktes können wir momentan keine Auswirkungen erkennen, die etwaige Planungsabsichten in Bezug auf die alte Bahntrasse behindern oder unmöglich machen würden. Somit werden seitens der Deutschen Bahn in Bezug auf den Bebauungsplan keine Einwände geltend gemacht.                  Bei Vorliegen des Bauantrages ist dieser aufgrund der Nähe zur Bahntrasse der Deutschen Bahn (sollte sich die zur Vermarktung stehende Trasse bis dahin weiterhin im Eigentum der DB Netz AG befinden) zur nachbarrechtlichen Stellungnahme vorzulegen.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>                  Die Mitteilung, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen, wird zur Kenntnis genommen.                  Bei Vorliegen des Bauantrages ist dieser aufgrund der Nähe zur Bahntrasse zur nachbarrechtlichen Stellungnahme der Deutschen Bahn vorzulegen.</p> <p><b>Beschluss:</b>                  -Kenntnisnahme der Mitteilung und Information des Bauordnungsamtes</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
*Behandlung der Stellungnahmen*  
*Satzungsbeschluss*

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 5	<b>Einwender:</b> Amt Britz-Chorin- Oderberg Eisenwerkstr. 11 16230 Britz	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 14.07.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<b>Einwendung:</b> keine Einwendungen und Hinweise  <b>Abwägungsvorschlag:</b> keine Abwägung erforderlich  <b>Beschluss:</b> -keine Abwägung erforderlich		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
*Behandlung der Stellungnahmen*  
*Satzungsbeschluss*

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 6	<b>Einwender:</b> Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 21.07.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<p><b>Einwendung:</b>                  Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrs-                  oberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich                  der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öf-                  fentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und                  Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16.                  November 2005) geprüft.                  Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 528/1 "TOOM-                  Baumarkt" als Erweiterung des bestehenden Baumarktes in der Stadt Eberswalde                  sind aus verkehrlicher Sicht landesplanerisch nicht relevant.                  Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luft-                  verkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu                  Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.                  Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschrif-                  ten bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder                  Zustimmungen unberührt.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>                  Sachverhaltsdarstellung</p> <p><b>Beschluss:</b>                  -Kenntnisnahme der Mitteilung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
 Behandlung der Stellungnahmen  
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 7	<b>Einwender:</b> E.dis GmbH Am Markt 2 16278 Angermünde	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 21.07.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<p><b>Einwendung:</b>          Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich im Zufahrtsbereich, Eberswalder Straße, Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese werden bei Realisierung des Erweiterungsbaus nicht berührt. Sollte denn noch eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.          Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-Anlagenbestand. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.          Wir weisen darauf hin, bei der Erweiterungsplanung auch den künftigen, elektrischen Leistungsbedarf zu prüfen und ggf. einen erhöhten Bedarf bei uns rechtzeitig anzumelden.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>          Die Hinweise werden an den VHT weitergegeben mit der Bitte um Beachtung. Die Anlagen der EDIS befinden sich im Gehwegbereich der Eberswalder Straße und werden von dort direkt in den Trafo des Baumarktes geführt.          Eine informative Darstellung der Leitungen in der Planzeichnung ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Beschluss:</b>          -Kenntnisnahme der Mitteilung und Weitergabe der Hinweise und Informationen an den VHT</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
*Behandlung der Stellungnahmen*  
*Satzungsbeschluss*

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 8	<b>Einwender:</b> Regionale Planungs- stelle Paul-Wunderlich- Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 21.07.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<b>Einwendung:</b> keine Bedenken  <b>Abwägungsvorschlag:</b> keine Abwägung erforderlich  <b>Beschluss:</b> -keine Abwägung erforderlich		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
*Behandlung der Stellungnahmen*  
*Satzungsbeschluss*

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 9	<b>Einwender:</b> Amt Biesenthal-Barnim Plottkeallee 5 16359 Biesenthal	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 27.07.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<p><b>Einwendung:</b>                  Seitens des Amtes Biesenthal-Barnim bestehen zu den Planungsabsichten "Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 528/1 - TOOM-Baumarkt", Stadt Eberswalde keine Bedenken.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>                  Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschluss:</b>                  -Kenntnisnahme der Mitteilung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
 Behandlung der Stellungnahmen  
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 10	<b>Einwender:</b> Zweckverband für Was- serversorgung und Ab- wasserentsorgung Marienstraße 7 16225 Eberswalde	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 28.07.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<p><b>Einwendung:</b>                  Nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zu oben genannten Bau-                  vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:                  Trinkwasser:                  Die Trinkwasserversorgung ist über vorhandene Öffentliche Anlagen gesichert.                  Durch die westliche Erweiterung Freiverkauf auf der Flur 17, Flurstück 38 kann es zu                  Konflikten mit der Öffentlichen Trinkwasserversorgungsleitung (TWL) kommen. Eine                  Überbauung unserer Anlage ist zu vermeiden, wenn notwendig, ist die Umverlegung                  der TWL in Abstimmung mit dem ZWA Eberswalde zu veranlassen.                  Schmutzwasser:                  Das Vorhabengebiet ist mit einer leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgungs-                  anlage an die Öffentliche Schmutzwasseranlage erschlossen. Eine Beeinträchtigung                  der Öffentlichen Anlage ist nach den bereitgestellten Unterlagen nicht zu erkennen.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>                  Die Mitteilung, dass die Trinkwasserversorgung über vorhandene Öffentliche Anlagen                  gesichert ist und das Vorhabengebiet mit einer leitungsgebundenen Schmutzwasser-                  entsorgungsanlage an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, wird                  zur Kenntnis genommen.                  Der übermittelte Leitungsbestand soll informativ in die Planzeichnung übernommen                  werden. Der VHT erhält die Stellungnahme zur Beachtung.</p> <p><b>Beschluss:</b>                  -Kenntnisnahme der Mitteilung und Information an den VHT                  -informelle Übernahme des Leitungsbestandes in die Planzeichnung des vBPL</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
*Behandlung der Stellungnahmen*  
*Satzungsbeschluss*

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 11	<b>Einwender:</b> Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Ver- braucherschutz Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt/Oder	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 28.07.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<p><b>Einwendung:</b>                  Im Rahmen der Beteiligung ergeht zu den Belangen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) folgende Stellungnahme.                  - 1. Belang Immissionsschutz                  Nach § 50 BImSchG ist die Flächennutzung so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend zum Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.                  Ungeachtet der Möglichkeit im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB von Umweltprüfung und dem Umweltbericht abzusehen, besteht die Pflicht zur sachgerechten Ermittlung der Umweltbelange.                  In den vorliegenden Unterlagen wurde hierzu auf die bestehende Situation hingewiesen und mitgeteilt, dass mit der Änderung am Standort keine Erhöhung des Lieferverkehrs bzw. Kundenverkehrs hervorgerufen wird.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>                  Sachverhaltsdarstellung</p> <p><b>Beschluss:</b>                  -Kenntnisnahme der Sachverhaltsdarstellung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
 Behandlung der Stellungnahmen  
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 12	<b>Einwender:</b> Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Ver- braucherschutz Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt/Oder	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 28.07.2015
------------------------	--	---

### Zusammenfassung

#### Einwendung:

Die getroffenen Aussagen sind für eine sachgerechte Ermittlung der Umweltbelange nicht ausreichend.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation gebe ich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht folgende Hinweise, die in der weiteren Planung für die sachgerechte Ermittlung der Belange berücksichtigt werden sollten.

Im LUGV gingen zur bestehenden Situation Beschwerden zu Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft ein. Im Rahmen der Überwachung des Standortes wurde durch das LUGV festgestellt, dass die derzeitigen Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung der Lieferzeiten (Schranke) nicht sicher umgesetzt werden.

Aus den vorliegenden Unterlagen des Planentwurfes ist nicht zu entnehmen, ob mit der Änderung auch Änderungen im Bereich der Anlieferung vorgesehen sind.

Für die weitere Planung wird empfohlen Änderungen im Bereich der Anlieferung zu berücksichtigen und weitere Maßnahmen, die der Vermeidung der Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft dienen im Sinne der Konfliktvermeidung und Vorsorge zu untersuchen und ggf. in die Festsetzungen aufzunehmen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, ob für die derzeitige Situation z.B. durch eine heranrückende Wohnbebauung die Betrachtungen vorangegangener Beurteilungen zu den Auswirkungen des Baumarktes noch herangezogen werden können. Äußerungen hierzu erfolgten bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Bewertung der getroffenen Aussagen in der Begründung und die Mitteilung über Beschwerden zu Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft werden zur Kenntnis genommen.

Der VHT hat auf Grund der Einwendungen eine Schallimmissionsprognose vom 11.09.2015 durch das Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik aus Leipzig erarbeiten lassen. Der Gutachter kommt zu folgendem Ergebnis:

*Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung wurde die dieser gewerblichen Anlage zuzuordnende Schallimmissionsbelastung (Beurteilungspegel) an den relevanten Immissionsorten der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung rechnerisch ermittelt.*

*Für die Berechnung wurden folgende Emissionsquellen betrachtet:*

- Anlieferung/ Freiflächenverkehr
- Warenumschlag
- Parkplätze
- Einkaufswagen
- Heizung

*Für die Erweiterung des Toom-Baumarktes ergeben sich keine zusätzlichen Schallquellen durch Änderungen in der Luft- und Klimatechnik, so dass Bestand und Erweiterung als eine Gesamtanlage betrachtet wurden.*

*Die Berechnungen weisen aus, dass bei dem ausgewiesenen Emissionsansatz, die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, im Beurteilungszeitraum tags und nachts unter-*

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
*Behandlung der Stellungnahmen*  
*Satzungsbeschluss*

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<p><b>Lfd. Nr.:</b> 12</p>	<p><b>Einwender:</b> Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Ver- braucherschutz Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt/Oder</p>	<p><b>Datum der Stellungnahme:</b> 28.07.2015</p>
<p><i>schritten werden.</i>  <i>Bei normalem Betrieb sind kurzfristige Geräuschspitzen, welche den Immissionsrichtwert tags um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten, nicht zu erwarten.</i>  <i>Maßnahmen organisatorischer Art, um die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs zu vermindern, sind nicht angezeigt.</i>                  Die ermittelten Schallquellen, deren Bewertung und das Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung ist in der Begründung im Kapitel 2 , Abschnitt Immissionsschutz darzulegen. Die Festsetzung zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Beschluss:</b>                  -Kenntnisnahme der Mitteilung                  -Aufnahme der ermittelten Schallquellen, deren Bewertung und des Ergebnisses des Schalltechnischen Gutachtens in das Kapitel 2, Abschnitt Immissionsschutz, der Begründung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
*Behandlung der Stellungnahmen*  
*Satzungsbeschluss*

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 13	<b>Einwender:</b> Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Ver- braucherschutz Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt/Oder	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 28.07.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<b>Einwendung:</b> 2. Belang Wasserwirtschaft Die wasserwirtschaftlichen Belange des Referates RO 5 - Wasserbewirtschaftung, Hydrologie und des Referates RO 6 - Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz werden nicht berührt. Durch das Vorhaben werden keine stationären Einrichtungen des LUGV, Regionalbereich Ost, berührt.  <b>Abwägungsvorschlag:</b> Sachverhaltsdarstellung  <b>Beschluss:</b> -Kenntnisnahme der Sachverhaltsdarstellung		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
 Behandlung der Stellungnahmen  
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 14	<b>Einwender:</b> Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Ver- braucherschutz Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt/Oder	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 28.07.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<p><b>Einwendung:</b>          Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen.          Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. 1 Nr. 51 vom 0.08.2009 S. 2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind.</p> <p>Zur Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>          Die Mitteilung, dass gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.          Die Hinweise zu möglichen Erkundungspegeln und lokalen Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber und zu den Eigentümerpflichten werden zur Kenntnis genommen.          Im Beteiligungsverfahren wurden keine Messstellen oder Beobachtungspegel anderer Betreiber bekanntgegeben. Die mitgeteilten Eigentümerpflichten werden als Hinweise ohne Normcharakter in die Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Beschluss:</b>          -Kenntnisnahme der Mitteilung          -Aufnahme der Hinweise als Hinweise ohne Normcharakter in die Begründung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
*Behandlung der Stellungnahmen*  
*Satzungsbeschluss*

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 15	<b>Einwender:</b> Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde Tramper Chaussee 3, Haus 8 16225 Eberswalde	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 30.07.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<p><b>Einwendung:</b>                  Der eingereichte Bebauungsplan beinhaltet den Umbau bzw. die Erweiterung eines bestehenden Baumarktes auf bereits erschlossenen, zweckbestimmten Flächen. Der Handelsstandort liegt südlich der Bundesstraße B 167 für die der LS die Baulast verwaltet. Die verkehrliche Erschließung erfolgt direkt über eine Ein- und Ausfahrt an der Eberswalder Straße (B 167) und über die kleine Drehnitzstraße. Im Zufahrtsbereich des Baumarktes ist die B 167 aus Richtung Innenstadt bereits mit einer Linksabbiegespur ausgestattet. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 528/1 bestehen keine, sonstigen flächenrelevanten Planungen des Landesbetriebes Straßenwesen. Es werden keine Belange der Straßenbauverwaltung berührt. Dem Entwurf des o.a. Vorhabens wird zugestimmt.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>                  Sachverhaltsdarstellung                  Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschluss:</b>                  -Kenntnisnahme der Zustimmung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
*Behandlung der Stellungnahmen*  
*Satzungsbeschluss*

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 16	<b>Einwender:</b> Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. Fürstenwalder Post- straße 86 15234 Frankfurt	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 29.07.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<p><b>Einwendung:</b>                  Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung und gibt nach Prüfung der Entwurfsvorlage folgende Stellungnahme ab. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, den vorhandenen toom - Baumarkt auf der Grundlage des neuen Baumarktkonzeptes in ein zeitgemäßes Ladenlayout umzugestalten. Mit der umfänglichen Baumaßnahme sollen der Standort und die damit verbundenen Arbeitsplätze langfristig gesichert werden. Die vorhandene Verkaufsfläche (VKF) soll sich um ca. 1.548 qm auf ca. 6.066 qm VKF erweitern. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der HBB am Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Eberswalde beteiligt wurde. Da der toom- Baumarkt mittlerweile der einzig ansässige Baumarkt im - Eberswalder- Stadtgebiet ist und nach Auffassung des Handelsverbandes aus Sicht der Kundenbedürfnisse und Kundenbindung eine hohe Verantwortung für die Versorgung im Bau-, Heimwerker und Gartensortiment trägt, bestehen unter Berücksichtigung der landesplanerischen und kommunalen Entscheidungsgrundlagen keine Einwände.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>                  Sachverhaltsdarstellung                  Die Mitteilung, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen, wird zur Kenntnis genommen.                  Über das Abwägungsergebnis ist der HBB zu informieren.</p> <p><b>Beschluss:</b>                  -Kenntnisnahme der Mitteilung und Sachverhaltsdarstellung                  -Übermittlung des Abwägungsergebnisses</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
*Behandlung der Stellungnahmen*  
*Satzungsbeschluss*

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 17	<b>Einwender:</b> Landesbüro der aner- kannten Naturschutz- verbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 31.07.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<p><b>Einwendung:</b>                  Aus naturschutzfachlicher Sicht werden gegenüber den Erweiterungsabsichten des Baumarktes keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.                  Gefordert wird, dass die unter Punkt 4 Landschaftspflegerische Massnahmen (E-/A-Gutachten vom 25.06.2015) aufgeführten Kompensationen in ihrer Gesamtheit rechtsverbindlich festgesetzt und somit auch Bestandteil der Satzung zum Bebauungsplan werden.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>                  Die Mitteilung, dass gegen die o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.                  Die Kompensationsmaßnahmen, die im Plangebiet untergebracht werden können, sind als Festsetzung in der Planzeichnung beachtet und gesichert. Die Kompensationsmaßnahmen die außerhalb des Plangebietes verwirklicht werden sollen, werden über den Durchführungsvertrag abgesichert.</p> <p><b>Beschluss:</b>                  -Kenntnisnahme der Mitteilung                  -Sicherung der Kompensationsmaßnahmen über vBPL und Durchführungsvertrag</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
*Behandlung der Stellungnahmen*  
*Satzungsbeschluss*

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 18	<b>Einwender:</b> IHK Frankfurt/Oder Puschkinstraße 12b 15236 Frankfurt/Oder	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 31.07.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<b>Einwendung:</b> keine Einwände		
<b>Abwägungsvorschlag:</b> keine Abwägung erforderlich		
<b>Beschluss:</b> keine Abwägung erforderlich		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
 Behandlung der Stellungnahmen  
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 19	<b>Einwender:</b> Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt/Oder	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 28.07.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<p><b>Einwendung:</b>          Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung teilen wir Ihnen gemäß Artikel 12 des Landesplanungsvertrages zu der Planung die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit und nehmen im Rahmen der Behördenbeteiligung Stellung zu dem vorliegenden Entwurf.</p> <p><b>1. Planungsabsicht</b>          Überplanung des rechtswirksamen B-Planes Nr. 528 "Götzenbaumarkt" mit Vergrößerung der Verkaufsfläche von 6.550 m<sup>2</sup> auf 7.360 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2 ha.</p> <p><u>Für die Planungsabsicht maßgebliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u>          Ziel 2.9 LEP B-B: Die Stadt Eberswalde ist Mittelzentrum.          Ziel 4.7 Abs. 1 LEP B-B: Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind nur in Zentralen Orten zulässig (Konzentrationsgebot).          Ziel 4.7 Abs. 2 LEP B-B: Großflächige Einzelhandelseinrichtungen dürfen nach Art, Lage und Umfang die Entwicklung und Funktion benachbarter Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung nicht beeinträchtigen (raumordnerisches Beeinträchtigungsverbot).          Ziel 4.7 Abs. 3 LEP B-B: Neue oder zu erweiternde Einzelhandelseinrichtungen müssen dem zentralörtlichen Versorgungsbereich und der zentralörtlichen Funktion entsprechen (Kongruenzgebot).          Grundsatz 4.9 LEP B-B: Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment sind in Zentralen Orten auch außerhalb der städtischen Kernbereiche zulässig, sofern die vorhabenbezogene Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente 10 Prozent nicht überschreitet.</p> <p><b>2. Beurteilung der Planungsabsicht Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</b>  <u>Für die angezeigte Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) aus:</u>          - dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPto 2007) (GVBl. 1 S. 235) und          - der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-randenburg (LEP B-B) vom 27. Mai 2015 (GVBl. II - 2015, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>          Sachverhaltsdarstellung          Die für die Planungsabsicht maßgeblichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in die Planbegründung zu übernehmen.</p> <p><b>Beschluss:</b>          -Kenntnisnahme der Sachverhaltsdarstellung          -Übernahme der für die Planungsabsicht maßgeblichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung in die Planbegründung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
 Behandlung der Stellungnahmen  
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 20	<b>Einwender:</b> Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt/Oder	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 28.07.2017
------------------------	---	---

### Zusammenfassung

#### Einwendung:

##### Beurteilung

Für die dargelegte Planungsabsicht kann zum gegenwärtigen Planungsstand die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung noch nicht bestätigt werden. Wegen der Lage in dem Mittelzentrum Eberswalde entspricht die Planung dem Konzentrationsgebot gemäß Ziel 4.7 Abs. 1 LEP B-B.

Ob allerdings mit der Planung wegen der Vergrößerung der vorhabensbezogenen Verkaufsfläche von 6.550 m<sup>2</sup> auf 7.360 m<sup>2</sup> auch das raumordnerischen Beeinträchtigungsverbot und das Kongruenzgebot eingehalten werden, ist in der vorliegenden Planbegründung noch nicht dargelegt worden. Deshalb können wir zur Vereinbarkeit mit Ziel 4.7 Abs. 2 und 3 noch keine Aussage treffen.

Die Einhaltung des raumordnerischen Beeinträchtigungsverbotes wird vor allem an der Wahrung der raumstrukturellen und funktionalen Bedeutung Zentraler Orte gemessen. In der Regel ist eine Beeinträchtigung des Kongruenzgebotes auszuschließen, wenn bei einem Ansiedlungsvorhaben in einem Mittelzentrum der zu erwartende sortimentsbezogene Umsatz des Vorhabens bei nicht zentrenrelevanten Sortimenten (Tabelle 4 Nummer 2 LEP B-B) der entsprechenden Kaufkraft im mittelzentralen Verflechtungsbereich entspricht. Die Abgrenzung der zentralörtlichen Mittelbereiche gemäß der Begründung zu Ziel 2.9 LEP B-B kann als Orientierungsmaßstab hinsichtlich des Einzugsbereiches des Vorhabens verwendet werden,

Nach dem Einzelhandels-Zentrenkonzept der Stadt Eberswalde liegt der Geltungsbereich im Bereich eines "ergänzenden Einzelhandelsstandortes". Mit der Festsetzung von maximal 10 Prozent Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente erfüllt die Planung die Bedingung aus Grundsatz 4.9 LEP B-B zur Zulässigkeit von Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb der Städtischen Kernbereiche von Zentralen Orten.

#### Abwägungsvorschlag:

Zum Nachweis der Einhaltung des raumordnerischen Beeinträchtigungsverbotes und des Kongruenzverbotes hat die Verwaltung mit der Email vom 29.07.2015 der GL 5 vorgeschlagen, das Kapitel 3.2.4. Einzelhandel-Zentrenkonzept der Stadt Eberswalde 2010 (EZK 2010) der Begründung um folgende Aussagen zu ergänzen:

*Im Eberswalder Stadtgebiet besteht nach der BBE-Marktforschung 2010 ein Marktpotential von 18.157 T € für das Sortiment Baumarkt. Die Kaufkraftbindung beläuft sich auf 65%, d. h., dass 35% des ansässigen Marktpotenzials nicht im Stadtgebiet gebunden werden, sondern fließen außerhalb ab.*

*Am 25.02.2014 stellte die Baumarktkette Max Bahr ihren Filialbetrieb am Standort Eberswalde, Kupferhammer Weg 9 ein. Die Erweiterung des TOOM-Baumarktes wird den Wegfall der ca. 4300 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche des Max Bahr hinsichtlich der Kaufkraftbindung nicht kompensieren können. Die Erweiterung und Attraktivierung des TOOM-Baumarktes durch dieses Planverfahren ist aber ein wichtiger Schritt in Richtung Zurückgewinnung von verlorener Kaufkraft an den nicht zentralen Ort Schorfheide, OT Finowfurt. In den benachbarten zentralen Orten wie Schwedt, Bad Freienwalde und*

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
*Behandlung der Stellungnahmen*  
*Satzungsbeschluss*

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 20	<b>Einwender:</b> Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt/Oder	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 28.07.2017
<p><i>Bernau sind mit der beabsichtigten Erweiterung des TOOM-Baumarktes keine Kaufkraftabflüsse zu erwarten. Eberswalde steht genug Kaufkraft zur Verfügung, um den moderaten Umsatzerwartungen des TOOM-Baumarktes zu genügen.</i></p> <p>Mit Email vom 03.08.2015 teilte die GL 5 folgendes mit:</p> <p><i>Mit der Ergänzung des Kapitels 3.2.4 der Planbegründung sind unsere Bedenken hinsichtlich der Übereinstimmung der Planung mit Ziel 4.7 Abs. 2 und 3 LEP B-B ausgeräumt. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 528/1 "TOOM-Baumarkt" ist somit mit den Zielen der Raumordnung vereinbar und erhält landesplanerische Zustimmung.</i></p> <p>Das Kap. 3.2.4 der Planbegründung ist entsprechend dem mit der GL 5 abgestimmten Vorschlag zu ergänzen.</p> <p><b>Beschluss:</b>                  -Ergänzung des Kap. 3.2.4 der Planbegründung gem. dem Vorschlag der Verwaltung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
*Behandlung der Stellungnahmen*  
*Satzungsbeschluss*

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 21	<b>Einwender:</b> Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt/Oder	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 04.08.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<p><b>Einwendung:</b> s. Einwendung Nr. 19 (gleicher Wortlaut)</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b> s. Abwägungsvorschlag Nr. 19 (gleicher Wortlaut)</p> <p><b>Beschluss:</b> s. Beschluss Nr. 19 (gleicher Wortlaut)</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
*Behandlung der Stellungnahmen*  
*Satzungsbeschluss*

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 22	<b>Einwender:</b> Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt/Oder	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 04.08.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<p><b>Einwendung:</b>                  Beurteilung                  Für die dargelegte Planungsabsicht kann die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung bestätigt werden.                  Wegen der Lage in dem Mittelzentrum Eberswalde entspricht die Planung dem Konzentrationsgebot gemäß Ziel 4.7 Abs. 1 LEP B-B. Es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass das raumordnerische Beeinträchtigungsverbot und das Kongruenzgebot eingehalten werden.                  Nach dem Einzelhandels-Zentrenkonzept der Stadt Eberswalde liegt der Geltungsbereich im Bereich eines "ergänzenden Einzelhandelsstandortes". Mit der Festsetzung von maximal 10 Prozent Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente erfüllt die Planung die Bedingung aus Grundsatz 4.9 LEP B-B zur Zulässigkeit von Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevanten Kennsortimenten auch außerhalb der Städtischen Kernbereiche von Zentralen Orten.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>                  Die Mitteilung, dass die dargelegte Planungsabsicht zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen lässt, wird zur Kenntnis genommen.                  Die Beurteilung wird in die Planbegründung aufgenommen.</p> <p><b>Beschluss:</b>                  -Kenntnisnahme der Mitteilung                  -Aufnahme der Beurteilung in die Planbegründung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
 Behandlung der Stellungnahmen  
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 23	<b>Einwender:</b> Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 11.08.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<b>Einwendung:</b>		
<b>I. Fachbehördliche Stellungnahmen</b>		
<u>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):</u>		
keine		
<u>2. Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:</u>		
<p>Untere Wasserbehörde (UWB)</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus wasserbehördlicher Sicht gegen den Bebauungsplan keine Einwände. Folgende Hinweise werden dennoch gegeben:</p> <p>Prinzipiell wird insbesondere die textliche Festsetzung TF 9 zur Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken selbst befürwortet. Allerdings steht dem im konkreten Fall eine Aussage im Geotechnischen Bericht S. 12 entgegen, wonach eine Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund der im Boden vorhandenen Verunreinigungen als nicht genehmigungsfähig erscheint. Gesetzliche Grundlage hierfür bildet der § 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz. Danach ist Niederschlagswasser zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Dies wäre bei den anstehenden Bodenverunreinigungen jedoch zu befürchten. Hier ist zwingend eine Klärung herbeizuführen. Die Planung der Niederschlagsentwässerung des Geländes sollte frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden, um die Erlaubnisfähigkeit zu prüfen.</p> <p>Der Wasserbehörde liegen keine aussagekräftigen Unterlagen zur derzeitigen Niederschlagsentwässerung vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Parkplatzentwässerung an einen öffentlichen Kanal angeschlossen ist, das Niederschlagswasser der Dachflächen in Zisternen gesammelt wird (Aussage der Marktleitung 2010).</p>		
<b>Abwägungsvorschlag:</b>		
<p>Der VHT hat zwischenzeitlich die Planung der Niederschlagsentwässerung des Geländes mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Lösung sieht wie folgt aus:</p> <p><i>Der Umbau / die Erweiterung des Baumarktes erfordern zusätzliche Maßnahmen zur Regenentwässerung des Baugrundstückes. Eine Versickerung auf sonstige Vegetationsflächen im Plangebiet ist auf Grund der Verunreinigungen im Boden nicht an jeder Stelle möglich. Eine Änderung der bestehenden Parkplatzentwässerung ist dabei nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Das von den Dachflächen (Bestand und Planung) gesammelte Regenwasser wird zur Reinigung über eine neu errichtete Sedimentationsstrecke geleitet und in einer neuen, 30 m<sup>3</sup> fassenden Zisterne gesammelt.</i></p> <p><i>Reinigungsanlage und Zisterne werden innerhalb der südlich des Baumarktgebäudes gelegene Freiverkaufsfläche unterirdisch errichtet.</i></p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
 Behandlung der Stellungnahmen  
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 23	<b>Einwender:</b> Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 11.08.2015
<p><i>Das Zisternenwasser geht im Gartenbereich des Baumarktes in eine bestehende Regenwassernutzungsanlage und wird zum Bewässern der Pflanzen genutzt. Der Überlauf der Zisterne läuft in ein Rigolensystem zur kontrollierten Versickerung des Regenwassers. Dieses Rigolensystem befindet sich auf Flächen südlich der Schallschutzwand auf dem Flurstück 402, Flur 2, Gemarkung Eberswalde. Eine Versickerung ist aber erst möglich, wenn der Boden ausgetauscht wurde und die Flächen unbelastet sind. Das Rigolensystem zur Versickerung beansprucht eine Fläche von ca. 70 m<sup>2</sup>.</i></p> <p>Die Erläuterungen zur Lösung der Regenentwässerung werden in der Begründung als Kapitel 4.1.5 ergänzt und die baulichen Maßnahmen in den Vorhaben- und Erschließungsplan zeichnerisch übernommen. Im städtebaulichen Vertrag wird der VHT verpflichtet, im Zuge seiner Baumaßnahme den Bodenaustausch am geplanten Ort der Versickerung durch zu führen und gutachterlich nach zu weisen, dass am Ort der Versickerung keine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist.</p> <p>Die Textliche Festsetzung Nr. 9 (TF 9) zur Versickerungspflicht nach § 54 Abs. 4 BbgWG wird auf der Planzeichnung und in der Begründung angepasst. Die TF 9 lautet neu:</p> <p><b>TF 9 Versickerung von Regenwasser § 54 Abs. 4 BbgWG</b>  <i>Das auf dem Baugrundstück anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, welches nicht zur Pflanzenbewässerung im Gartenmarkt genutzt wird, ist in einer Rigole auf dem Flurstück 402, Flur 2, Gemarkung Eberswalde zu versickern. Spätestens im Bauantragsverfahren ist der unteren Wasserbehörde über ein Gutachten nachzuweisen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers am Ort der Versickerung nicht zu besorgen ist.</i></p> <p>Zur Klarstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung einer Rigolentwässerung außerhalb der Überbaubaren Grundstücksflächen wird eine neue TF auf der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt.</p> <p><b>TF neu :</b>  <i>Auf dem Flurstück 402, Flur 2, Gemarkung Eberswalde ist südlich der Schallschutzwand die Errichtung einer Rigolentwässerung mit einer Fläche von maximal 80 m<sup>2</sup> planungsrechtlich zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB).</i></p> <p><b>Beschluss:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Kenntnisnahme der Mitteilung</li> <li>-Aufnahme eines neuen Kapitel 4.1.5 Regenentwässerung in die Begründung zur Erläuterung der Regenentwässerung</li> <li>-zeichnerische Ergänzung der baulichen Maßnahmen im Vorhaben- und Erschließungsplan</li> <li>-Änderung der Festsetzung TF 9 gemäß dem Abwägungsvorschlag</li> <li>-Ergänzung einer neuen Festsetzung gemäß dem Abwägungsvorschlag</li> <li>-Verpflichtung des VHT zum Bodenaustausch und Versickerung im städtebaulichen Vertrag</li> </ul>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
*Behandlung der Stellungnahmen*  
*Satzungsbeschluss*

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 24	<b>Einwender:</b> Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 11.08.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<p><b>Einwendung:</b>                  Untere Abfallwirtschaftsbehörde                  Bei den Baumaßnahmen aufzunehmender Boden bzw. beim Rückbau vorhandener Gebäude, Fundamente usw. anfallender Bauschutt, Baumischabfall ist als Abfall einzustufen, sowie entsprechend zu behandeln, zu lagern und abzulagern. Das Material ist, nach Herkunft getrennt, auf Schadstoffbelastungen zu untersuchen (Deklarationsanalyse nach den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)) sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Analysen sind dem Bodenschutzamt unmittelbar vorzulegen. Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Die Überlassungspflicht gegenüber dem Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleibt unberührt.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>                  Die Hinweise zum Umgang mit Abfällen bei Baumaßnahmen und Rückbau werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise ohne Normcharakter in die Planbegründung aufgenommen.</p> <p><b>Beschluss:</b>                  -Aufnahme der Hinweise in die Planbegründung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
 Behandlung der Stellungnahmen  
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 25	<b>Einwender:</b> Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 11.08.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<p><b>Einwendung:</b>          Untere Bodenschutzbehörde          Das Bauvorhaben ist auf der Fläche "S 14/023 Metallaufbereitung Eberswalde" geplant. Aufgrund der historischen Nutzung ist von Vorbelastungen auszugehen. Entsprechende Untersuchungen bestätigen den Schadstoffeintrag in den Boden und in das Grundwasser. Daher wird die Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführt. Im Land Brandenburg wird ein Bodeninformationssystem (Bodenschutz, Bodengeologie, Altlasten) geführt. Die zuständigen Behörden erheben und erfassen die erforderlichen Informationen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten in einem Kataster (§ 29 BbgAbfBodG).          Die Ausbreitung von Schadstoffen ist durch Dekontaminations- oder Sicherungsmaßnahmen langfristig zu verhindern bzw. soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen (§ 4 Abs. 3 BBodSchG). Zu diesem Zweck sind die in den Auffüllungen ermittelten Beimengungen aus Bauschutt, Müll, Holz, Plastik aufzunehmen. Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer sowie der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind nach § 4 Abs. 3 BBodSchG verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>          Sachverhaltsdarstellung          Die Sachverhaltsdarstellung über die Führung der Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim und die Hinweise zur Vermeidung der Ausbreitung von Schadstoffen werden zur Kenntnis genommen und in der Planbegründung ergänzt.</p> <p><b>Beschluss:</b>          -Kenntnisnahme der Sachverhaltsdarstellung          -Übernahme der Hinweise zur Vermeidung der Ausbreitung von Schadstoffen in die Planbegründung sowie Übernahme der Mitteilung, dass die Fläche im Altlastenkataster geführt wird</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
*Behandlung der Stellungnahmen*  
*Satzungsbeschluss*

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 26	<b>Einwender:</b> Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 11.08.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<p><b>Einwendung:</b> Keine Hinweise oder Anregungen zu dem angezeigten Planvorhaben äußerten die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Denkmalschutzbehörde, das SG Öffentlich-rechtliche Entsorgung, das SG Bevölkerungsschutz, das Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt, das SG Schulverwaltung/Liegenschaften, die Katasterbehörde und das Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt</p> <p><b>II. Überfachliche Betrachtung des Vorhabens</b> Zur Steuerung des Einzelhandels und um Fehlentwicklungen im Einzelhandel entgegenzuwirken, erarbeitete die Stadt Eberswalde ein Einzelhandelskonzept sowie einen strategischen Bebauungsplan, der den vorliegenden VBP-Geltungsbereich als ergänzenden Einzelhandelsstandort darstellt. Für den Bereich des vorhandenen Baumarktes "TOOM" liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der schon vor zwanzig Jahren aufgestellt wurde. Das Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Anpassung an die veränderten Marktbedingungen. Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eberswalde wurde der Standort als Sonderbaufläche Einzelhandel dargestellt und ist somit aus dem FNP entwickelt.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Sachverhaltsdarstellung</p> <p><b>Beschluss:</b> -Kenntnisnahme der Sachverhaltsdarstellung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
 Behandlung der Stellungnahmen  
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 27	<b>Einwender:</b> Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 229 14526 Stahnsdorf	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 11.09.2015
<b>Zusammenfassung</b>		
<p><b>Einwendung:</b>          Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu dem o. g. Sachverhalt nehmen wir wie folgt Stellung:          Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.          Im Bereich des geplanten Werbepylons muss die vorhandene Telekommunikationslinie gesichert, verändert oder verlegt werden. Das ist für den Auftraggeber kostenpflichtig.          Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.          Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>          Die Mitteilung des Leitungsbestandes und die Hinweise zum Bau des Werbepylons im Bereich einer vorhandenen Telekommunikationslinie, zur Bauausführung und zur Baumpflanzung werden zur Kenntnis genommen und dem VHT zur Beachtung übermittelt.          Die vorhandene Telekommunikationsleitung wird in der Planzeichnung informell dargestellt.</p> <p><b>Beschluss:</b>          -Kenntnisnahme der Mitteilung und Hinweise          -Übernahme des Leitungsbestandes in die Planzeichnung          -Übermittlung der Stellungnahme an den VHT</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“**  
*Behandlung der Stellungnahmen*  
*Satzungsbeschluss*

zur ABPU-Sitzung am 09.02.2016 / zur Stvv-Sitzung am 25.02.2016

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528/1 „TOOM-Baumarkt“

<b>Lfd. Nr.:</b> 28	<b>Einwender:</b> Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8 15806 Zossen OT Wünsdorf	<b>Datum der Stellungnahme:</b> 17.12.2015
------------------------	---	---

**Zusammenfassung**

**Einwendung:**

Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche des B-Planes ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 3.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet, diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.

**Abwägungsvorschlag:**

Sachverhaltsdarstellung

Die Sachverhaltsmitteilung und die Hinweise zum Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln werden zur Kenntnis und als Hinweise ohne Normcharakter in die Begründung unter Punkt 4.4 aufgenommen.

**Beschluss:**

-Kenntnisnahme der Sachverhaltsdarstellung und der Hinweise

-Aufnahme der Sachverhaltsdarstellung und der Hinweise in die Begründung